

KREISSCHULAMT MAINZ-BINGEN

*9 28/2
72.*

Herrn
Bürgermeister Ollig

6506 Nackenheim
Gemeindeverwaltung

6500 Mainz
Schillerstraße 44
Postfach 3024
Sprechtage: dienstags
von 14-16.30 Uhr
Fernsprecher: 0 61 31/81 91
Telex: 04-187 872

Konten der Kreiskasse
Postscheckamt L'hfn. Nr. 28160
Postscheckamt L'hfn. Nr. 24700
Kreissparkasse Mainz
in Oppenheim Nr. 200514
Kreissparkasse Bingen Nr. 35
Kto. d. Amtsvormundschaftskasse
Kreissparkasse Mainz
in Oppenheim Nr. 240400

Ihre Zeichen: Ihre Nachricht vom: Referat: Aktenzeichen: Tag:
(bei Antwort bitte angeben)

Betrifft: **Schulkindergarten**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir nehmen Bezug auf die mit Ihnen heute
geführte Rücksprache und übersenden Ihnen
in der Anlage die erbetenen Unterlagen mit der
Bitte um gelegentliche Rückgabe.

Hochachtungsvoll

Anlagen

Bingen

Betr.: Übernahme des Schulkindergartens;
hier: Richtlinien für die Organisation des Schulkindergartens

In einem Erlaß vom 28.1.1970, IV 4 Tgb.Nr. 1477, hat das Ministerium für Unterricht und Kultus unter anderem folgende Richtlinien für die Organisation eines Schulkindergartens gegeben:

I. Aufgabe des Schulkindergartens

Im Schulkindergarten werden schulpflichtige, aber noch nicht schulreife Kinder so betreut und gefördert, daß sie in der Regel nach einem Jahr in der Grundschule mitarbeiten können. Das wird erreicht durch Überwindung von Rückständen und Lücken in der körperlichen, geistig-seelischen oder sozialen Entwicklung und durch die Berichtigung kindlicher Fehlhaltungen.

II. Aufnahme in den Schulkindergarten

Aufgenommen werden Kinder, die schulpflichtig sind, aber noch nicht die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen und deshalb durch das Schulamt vom Schulbesuch zurückgestellt sind.

Bei der Entscheidung über die Zurückstellung sind die Erziehungsberechtigten auf die Möglichkeit des Besuches des Schulkindergartens hinzuweisen. Die Kinder sollen im allgemeinen auf Grund der freiwilligen Meldung der Erziehungsberechtigten in den Schulkindergarten aufgenommen werden.

Die Zeit der Zurückstellung vom Schulbesuch für ein Jahr wird auch dann nicht auf die Schulpflicht angerechnet, wenn der Schulkindergarten besucht wird. Nicht aufgenommen werden Kinder, bei denen zu erwarten ist, daß sie auch im Schulkindergarten nicht hinreichend gefördert und betreut werden können.

Die Zeit der Zurückstellung vom Schulbesuch für ein Jahr wird auch dann nicht auf die Schulpflicht angerechnet, wenn der Schulkindergarten besucht wird. Nicht aufgenommen werden Kinder, bei denen zu erwarten ist, daß sie auch im Schulkindergarten nicht hinreichend gefördert und betreut werden können.

III. Ausstattung des Schulkindergartens

Der Raum des Schulkindergartens hat die Größe eines Normalklassenraumes. Er soll so ausgestattet sein, daß sich die Kinder darin heimisch fühlen und sich entfalten können. Die Ausstattung mit ausgewählten Spielsachen und Arbeitsmaterialien soll die Kinder zu Spiel und selbständigem Tun auffordern. Es soll Gelegenheit zur Benutzung einer Turnhalle oder eines Gymnastikraumes gegeben sein. Kindhaftes Gestalten, Spiele im Freien und Spiele im Klassenraum sollen möglich sein.

Die Bereitstellung des Sachbedarfs erfolgt nach § 44 Abs. 3 und § 46 GHSSchG.

IV. Leitung des Schulkindergartens

Der Schulkindergarten wird in der Regel von einer Sozialpädagogin (Jugendleiterin) geleitet. Sie untersteht der Schulleitung der Grundschule bzw. Grund- und Hauptschule, in deren Rahmen der Schulkindergarten eingerichtet ist und ist Mitglied des Kollegiums. Sie gestaltet ihre Arbeit in pädagogischer Freiheit und Verantwortung. Es gehört zu den Pflichtaufgaben der Leiterin, einen Arbeitsbericht und für jedes Kind einen Entwicklungsbericht zu führen und Elternabende zu veranstalten. Für die Tätigkeit im Schulkindergarten gilt das gleiche Pflichtstundenmaß wie für die Lehrer. Die tägliche Arbeit mit der Klasse umfaßt in der Regel den Zeitraum von vier Unterrichtsstunden. Der Rest der Pflichtstunden steht der Sozialpädagogin zur Einzel- und Gruppenarbeit mit besonders förderungsbedürftigen Kindern zur Verfügung.

V. Bereitstellung der Schulstelle

Die Höchstbesuchszahl für den Schulkindergarten beträgt 25, die Mindestzahl 10 Kinder. Die für den Schulkindergarten erforderliche Schulstelle wird zusätzlich bereitgestellt.

Die Vergütung der Jugendleiterin regelt sich in analoger Anwendung der Richtlinien über die Einreihung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte vom 4.11.1966 (Amtsbl. S. 716 ff).